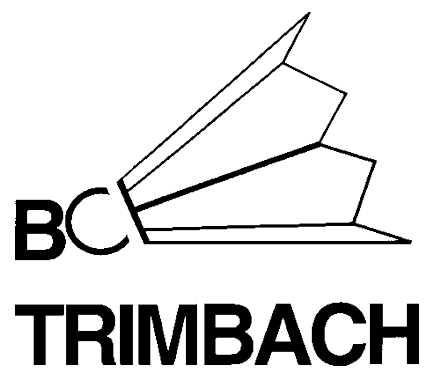


Badminton-Club Trimbach



Statuten

Neufassung 2026

I. Name, Zweck, Sitz, Haftbarkeit, Vereinsjahr

- Name & Rechtsnatur** 1. Der Badminton-Club Trimbach (nachstehend BCT genannt) ist ein konfessionell und politisch neutraler Verein gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches Art. 60 ff.
- Zweck & Ziele** 2. Der BCT bezweckt die Förderung des Badmintonsportes durch regelmässiges Training, Wettkämpfe sowie den Kontakt mit anderen Clubs und Institutionen. Der BCT kann zweckentsprechenden Verbänden beitreten. Solche Anschlüsse sind durch die Vereinsversammlung zu beschliessen.
- Sitz** 3. Der BCT hat Sitz in Trimbach.
- Vereinsjahr** 4. Das Vereinsjahr dauert von April bis März.
- Haftbarkeit** 5. Für die Verbindlichkeiten des BCT haftet ausschliesslich dessen Vermögen.
6. Eine persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.
-

II. Mitgliedschaft

- Mitgliederkategorien** 7. Der BCT besteht aus:
- a) Aktivmitgliedern: Aktivmitglieder sind alle Aktiven, Junioren und Ehrenmitglieder.

Junioren: Alle Vereinsmitglieder sind bis und mit 16. Lebensjahr Junioren.
 - b) Ehrenmitgliedern: Personen, die sich um den BCT verdient gemacht haben. Sie besitzen die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder, sind jedoch vom Mitgliederbeitrag befreit.
 - c) Passivmitgliedern: Mitglieder, die nicht am Spielbetrieb teilnehmen und kein Stimmrecht besitzen, jedoch zu allen aussersportlichen Aktivitäten eingeladen werden. Eine Ausnahme gilt, wenn sie ein Vorstandsamt ausüben; in diesem Fall haben sie Stimmrecht.

- Gönner** 8. Durch Bezahlung eines Beitrages kann jede Person Gönner werden. Der Beitrag gilt als einmalige Zahlung für das laufende Jahr. Gönner sind keine Vereinsmitglieder und haben keine Rechte oder Pflichten gegenüber dem BCT.
- Erwerb Mitgliedschaft** 9. Für den Beitritt ist dem/der Kassier/in ein ausgefülltes Anmeldeformular einzureichen. Die Mitgliedschaft wird vom Vorstand bestätigt.
- Pflichten & Rechte** 10. Mitglieder sind verpflichtet, den von der Vereinsversammlung festgelegten Beitrag zu zahlen. Weitere Pflichten bestehen nicht.
11. Mitglieder haben das Recht, an allen Aktivitäten des BCT teilzunehmen. Ein Anspruch auf das Vereinsvermögen besteht nicht.
12. Passivmitglieder haben grundsätzlich kein Recht auf Teilnahme an der Vereinsversammlung. Eine Ausnahme gilt, wenn sie ein Vorstandsamt ausüben; in diesem Fall nehmen sie mit Stimmrecht teil.
- Beendigung Mitgliedschaft** 13. Der Austritt aus dem BCT ist nur schriftlich auf Ende des Vereinsjahres möglich. Die Austrittserklärung ist an den/die Präsident/in, den/die Kassier/in oder den/die Aktuar/in zu richten.
- Ausschluss** 14. Der Ausschluss kann durch die Vereinsversammlung aus wichtigen Gründen beschlossen werden, insbesondere wenn ein Mitglied:
- a) die Statuten absichtlich oder grobfahrlässig verletzt.
 - b) seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt.
 - c) rechtsgültige Beschlüsse missachtet.
 - d) durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des BCT schädigt.
- Beiträge** 15. An Beiträgen werden erhoben:
- Von Aktivmitgliedern:
- jährlicher Mitgliederbeitrag
 - jährlicher Beitrag für die Spielerlizenz (falls vorhanden)
- Von Passivmitgliedern:
- jährlicher Mitgliederbeitrag

16. Die Beiträge sind innert 60 Tagen nach Zustellung der Rechnung zu bezahlen. Nach Ablauf dieser Frist wird eine Mahngebühr von CHF 20,00 erhoben.
17. Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird jährlich von der Vereinsversammlung festgelegt.
18. Die Vereinsversammlung kann reduzierte Beiträge für bestimmte Gruppen (z. B. Junioren, Lernende, Konkubinate, etc.) beschliessen.
19. Bei Eintritt während des Vereinsjahres sind die Beiträge anteilmässig (pro rata temporis) geschuldet.

III. Organe

- Organe des Vereins** 20. Der BCT besteht aus:
- a) der Vereinsversammlung
 - b) dem Vorstand
 - c) den Rechnungsrevisoren

IV. Vereinsversammlung

- Aufgaben, Befugnisse & Einberufung** 21. Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ. Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich innert sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Sie entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht durch die Statuten einem anderen Organ übertragen sind.
- Traktandenliste** 22. Der Vorstand versendet die Traktandenliste mindestens vier Wochen vor der Vereinsversammlung. Behandelt werden nur traktandierte Punkte sowie rechtzeitig eingereichte Anträge (vgl. Punkt 27).
- Ausserordentliche Einberufung** 23. Eine ausserordentliche Vereinsversammlung kann jederzeit durch den Vorstand oder gemäss den Bestimmungen des ZGB (Art. 64 Abs. 3) einberufen werden.
- Beschlüsse & Wahlen** 24. Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Vorsitperson.

- Stimm- & Wahlrecht** 25. Alle Aktivmitglieder sind stimmberechtigt. Passivmitglieder sind nicht stimmberechtigt, es sei denn, sie sind Mitglieder des Vorstandes.
- Statutenänderungen** 26. Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.
- Anträge** 27. Anträge an die ordentliche Vereinsversammlung müssen spätestens eine Woche nach Zustellung der Traktandenliste schriftlich beim Vorstand eingereicht werden (Datum des Poststempels). Der Vorstand legt diese Anträge der Vereinsversammlung zwingend vor.
-

V. Vorstand

- Wahl & Zusammensetzung** 28. Der Vorstand wird von der Vereinsversammlung gewählt und besteht mindestens aus:
- a) Präsident/in
 - b) Kassier/in
 - c) Aktuar/in
- Amtsdauer & Grundsätze** 29. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr.
30. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Es wird jedoch eine Amtszeitbeschränkung von 12 Jahren angestrebt, um regelmässige Erneuerung zu fördern.
31. Es wird ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis im Vorstand angestrebt.
32. Die vollständige Besetzung des Vorstandes hat Vorrang; solange keine geeigneten Alternativen gefunden werden, sind Amtszeitbeschränkung und Geschlechterregelung nachrangig.
- Aufgaben & Kompetenzen** 33. Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:
- a) Vertretung des BCT nach aussen
 - b) Organisation des Trainings- und Spielbetriebs
 - c) Führung der Vereinsgeschäfte gemäss Statuten
 - d) Suspendierung von Mitgliedern
 - e) Vorbereitung der Vereinsversammlung und Festlegung der Traktandenliste
 - f) Erstellung des Budgets
 - g) Verwaltung der Finanzen und Erstellung der Jahresrechnung
 - h) Festlegung von Gebühren und Bussen

Sitzungen & Beschlüsse

34. Der Vorstand wird von der Präsidentin/dem Präsidenten einberufen. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder muss eine Sitzung innert zwei Wochen stattfinden.
35. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.
36. Beschlüsse erfordern die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Vorsitzzperson.
37. Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg schriftlich gefasst werden.
38. Die Präsidentin/der Präsident und die Kassierin/der Kassier zeichnen einzeln, alle übrigen Mitglieder zu zweien.

VI. Rechnungsrevisoren

Aufgaben & Pflichten

39. Die Rechnungsrevisoren werden von der Vereinsversammlung gewählt. Ihre Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Sie prüfen die Jahresrechnung, den Vermögensbestand und die Kassaführung und erstatten der Vereinsversammlung schriftlich Bericht. Rechnungsrevisoren müssen Aktivmitglieder sein und dürfen nicht dem Vorstand angehören.

VII. Schlussbestimmungen

Auflösung

40. Die Auflösung des Vereins kann nur an einer eigens dafür einberufenen Vereinsversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
41. Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die Auflösungsversammlung.

Inkrafttreten

42. Diese Statuten treten mit dem heutigen Datum in Kraft. Alle früheren Statuten sind damit aufgehoben.

Datum & Ort:

Trimbach, 16 April 2026

Name Präsident/in:

Heike Fania